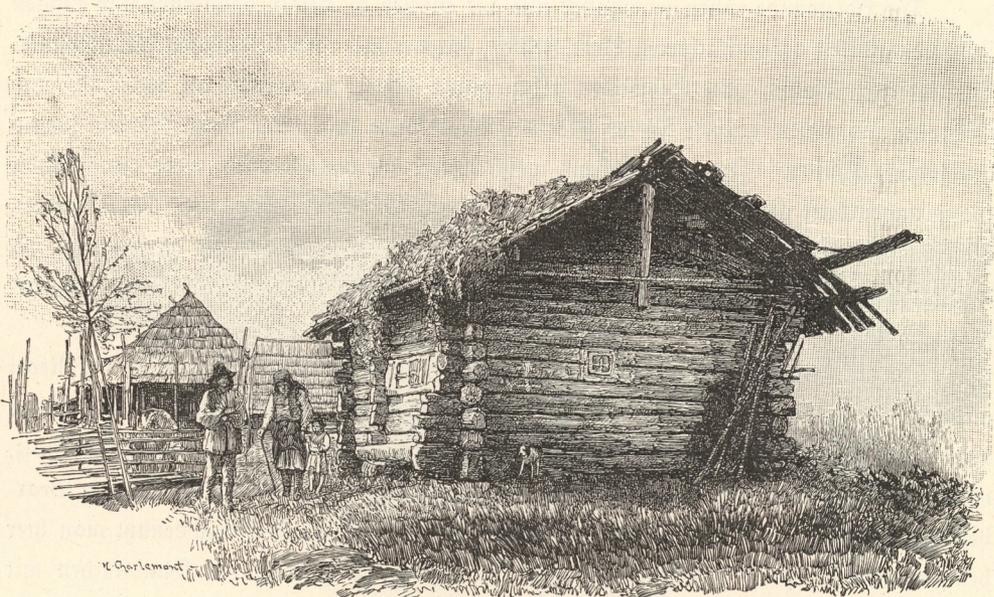


gleichen sich deshalb auch die Baulichkeiten. Als fast unabänderlich und über die Verhältnisse der ersten Besiedlung eines Landes noch in späten Jahrhunderten Aufschluß gebend, können lediglich nur die Form der Hofstätte, die Dorfslage und die Flureintheilung gelten, in welcher letzterer erst jüngster Zeit und in fortgeschrittenen Ländern die Commassirung langsam alte Grenzen durch neue ersetzt.

Sieht man vorläufig von den Baulichkeiten der Colonisten ab, so läßt sich als Regel aufstellen, daß das Wohnhaus des Landwirthes in Anbetracht der strengen Winter stets die Sonnenlage besitzt, das heißt mit seiner Vorderfront genau gegen Süden gekehrt ist, und daß ferner, in den südlichen Theilen der Bukowina wenigstens, die vordere Seite



Guzulenhäus in Ruß-pe-boul.

des Hauses zum Schutze gegen die Sommerhize ein weit vorspringendes von Säulen getragenes Dach erhält. Unter letzterem ist ein erhöhter Gang angeordnet, der mitunter zu einer vor der Eingangsthüre befindlichen Laube zusammenschumpft. Das Wohnhaus liegt im Allgemeinen nicht an der Grenze der Hofstätte, sondern hinter derselben. Die Hofeinfahrt befindet sich zumeist an der südlichen, seltener an einer anderen Seite, letzteres nur dann, wenn eine Hofstätte an einem bereits vorhandenen Dorfwege errichtet wird, gegen welchen demnach das Wohnhaus im Allgemeinen schräge gerichtet ist und dem es häufig sogar seine Rückseite zugehrt.

Das kalte Klima sowohl als der Holzreichtum des Landes führen in allen Theilen desselben zur Anwendung des Holzbaues. Auch in den holzarmen Bezirken Rothman und